DER MILITÄRBEFEHLSHABER IN FRANKREICH

Verwaltungsstab, Abteilung Verwaltung
Bibliotheksschutz

PARIS, im Mai 1941

DIE ÖFFENTLICHEN WISSENSCHAFTLICHEN BIBLIOTHEKEN FRANKREICHS

mit besonderer Berücksichtigung
des besetzten Gebietes

I. Historischer Überblick

II. Aufbau und Organisation des modernen französischen Bibliothekswesens

A. Die dem Unterrichtsministerium unterstehenden Bibliotheken

1. Allgemeine organisatorische Grundlage

2. Gemeinsame Einrichtungen und Aufgaben

a) Die staatlichen Aufsichtsbehörden

1) Die Inspecteurs Généraux

2) Die Commission supérieure des Bibliothèques

b) Die Einziehung und Behandlung der Pflichtexemplare

c) Die Bibliothekskataloge

d) Die Regelung des Leihverkehrs

e) Die personelle Organisation

3. Die Bibliotheken im einzelnen

a) Die Nationalbibliotheken in Paris

b) Die Universitätsbibliotheken

c) Die Stadtbibliotheken

1) Bibliothèques municipales classées

2) Bibliothèques municipales contrôlées

3) Bibliothèques municipales surveillées

B. Die dem Unterrichtsministerium nicht unmittelbar unterstehenden Bibliotheken

1. Bibliotheken gelehrter Körperschaften

2. Bibliotheken einiger höherer Lehr- und Forschungsanstalten

3. Behördenbibliotheken

4. Bibliotheken der Stadt Paris

III. Personalverhältnisse der französischen Bibliotheken im besetzten Gebiet

A. Ausbildung und Anstellungsverhältnisse der französischen Bibliothekare

1. Die Nationalbibliotheken

2. Die Universitätsbibliotheken

3. Die Stadtbibliotheken

B. Personalbestand und Besoldung

C. Namentlicher Nachweis der Bibliothekare in leitender Stellung

IV. Kriegsschicksale der französischen Bibliotheken und ihre Tätigkeit seit Beginn der deutschen Besetzung

V. Literaturnachweise

I. Historischer Überblick

Die meisten grossen französischen Bibliotheken, deren Anfänge zum Teil in eine sehr frühe Zeit zurückgehen, waren bis zur Revolution ihrem Ursprung gemäss reine Privatbibliotheken; sie entstanden aus kirchlichen Sammlungen oder aus denen privater Gelehrter und Bücherliebhaber. Im Jahre 1643 liess Mazarin als erster die Gelehrten zur Benutzung der von ihm zusammengebrachten Sammlungen zu. Seinem Beispiel folgten rasch andere Bibliotheken; 1735 wurde auch die Königliche Bibliothek für das Publikum an bestimmten Tagen der Woche geöffnet. Am Ende des Ancien Régime standen so den französischen Gelehrten in Paris und in der Provinz eine ganze Reihe von grösseren Bibliotheken für ihre Arbeiten zur Verfügung.

Die Revolution von 1789 änderte die Verhältnisse auch im Bibliothekswesen völlig. Sie schenkte Frankreich durch die Nationalisierung der kirchlichen Güter eine grosse Zahl von öffentlichen Bibliotheken. Dazu kamen dann bald noch die konfiszierten Sammlungen der Emigranten und der Krone. Um die Bewahrung, Ordnung und Ausnutzung dieser Bücherschätze haben sich die wechselnden revolutionären Regierungen die grösste Mühe gegeben, indem sie in jedem Bezirk die Schaffung eines «Dépôt littéraire» anordneten und von den Gemeinden die Herstellung von Verzeichnissen dieser Bestände verlangten, um die bibliographischen Reichtümer, die so in den Besitz der ganzen Nation gelangt waren, besser auswerten zu können. Nicht überall mit gleichem Erfolg. In Paris vor allem jedoch wurde in diesen Jahren der Grundstock für den Reichtum der grossen Bibliotheken, der Bibliothèque Nationale, des Arsenal, der Mazarine und der Sainte-Geneviève gelegt. In der Provinz entstanden aus diesen Depots die meisten der heutigen Stadtbibliotheken.

Im Jahre 1795 erhielten diese Bibliotheken zum ersten Mal eine feste Organisation durch den Staat, die in ihren Grundzügen bis zur Regierung Louis-Philippes bestehen blieb. In diese Zeit fällt eine neue Bereicherung der französischen und vor allem der Pariser Bibliotheken durch die Einverleibung der von den siegreichen Revolutions- und später kaiserlichen Armeen aus den eroberten Ländern weggeführten Handschriften- und Bücherschätze. Nur zum Teil wurden diese nach den Niederlagen der Jahre 1815 und 1871 an ihre Eigentümer zurückgegeben.

Im Jahre 1839 entsteht dann sozusagen das moderne französische Bibliothekswesen. Am 22. Februar erliess Louis-Philippe eine Verordnung, durch die das Bibliothekswesen völlig reorganisiert wurde. In ihren allgemeinen Gedanken ist diese Verodnung auch heute noch massgebend.

Durch sie wurden aber nur die grossen Pariser Bibliotheken sowie die Universitäts- und Stadtbibliotheken berührt. Weiter reichte das Interesse des Staates damals noch nicht. Erst 1862 wird der Grundstein für das Volksbüchereiwesen gelegt dadurch, dass in allen öffentlichen Schulen die Bildung von Bibliotheken vorgeschrieben wird, die neben Schulbüchern auch belehrende und unterhaltende Literatur für die Erwachsenen umfassen sollten. Hieraus erwuchsen 1881 die Volksbüchereien (Bibliothèques populaires), die für ihre Zeit sofort einen hohen Aufschwung nahmen, heute aber

weit davon entfernt sind, den Bildungs- und Unterhaltungsbedürfnissen eines grossen Volkes zu genügen. Frankreich, das Land, das so reich an wissenschaftlichen Bibliotheken ist, ist eines der rückständigsten Länder auf dem Gebiet der Volksbücherei.

II. Aufbau und Organisation des modernen französischen Bibliothekswesens

Vom Standpunkt der Verwaltung aus unterscheidet man heute bei den französischen Bibliotheken zwei grosse Gruppen, einerseits die dem Unterrichtsministerium (Ministère de l'Instruction publique) unterstehenden, anderseits die von diesem mehr oder weniger unabhängigen Bibliotheken. Zu der ersten und wichtigsten Gruppe, mit der sich das Referat Bibliotheksschutz vor allem zu befassen hat, gehören die folgenden Bibliotheken:

a) Die Nationalbibliotheken (Bibliothèques nationales) in Paris,
b) die Universitätsbibliotheken (Bibliothèques universitaires) und
c) die Stadtbibliotheken (Bibliothèques municipales).

A. Die dem Unterrichtsministerium unterstehenden Bibliotheken

1. Allgemeine organisatorische Grundlage

Die gemeinsame Grundlage für die Organisation der dem Ministère de l'Instruction publique unterstehenden Bibliotheken bildet der bereits erwähnte Königliche Erlass vom 22.2.1839. In seinen ersten beiden Abschnitten reorganisiert dieser Erlass, die Magna Charta des französischen Bibliothekswesens, die später sogenannten Nationalbibliotheken von Paris. In seinem dritten Abschnitt enthält er allgemeine Bestimmungen über die Verfassung und die Aufgaben der übrigen Bibliotheken. Im grossen und ganzen ist dieser Erlass auch heute noch von grundlegender Bedeutung. Im Laufe der Zeit ist er jedoch in einzelnen Teilen ergänzt und verändert worden. Insbesondere sind die bis dahin sehr selbständig nebeneinander stehenden einzelnen Bibliotheken zu Gruppen zusammengefasst worden, die alle ihre eigenen Statuten haben. Diese Umorganisation ist vor allem die Folge zweier grosser Reformen aus den Jahren 1926 und 1931. Die erste schafft den Verband der Nationalbibliotheken in Paris (Réunion des Bibliothèques nationales), die zweite leitet eine neue Organisation der Stadtbibliotheken in die Wege.

2. Gemeinsame Einrichtungen und Aufgaben

a) Die staatlichen Aufsichtsbehörden

1) Die Inspecteurs Généraux

Die organisatorische Verbindung zwischen dem Ministère de l'Instruction publique und den Bibliotheken wird durch zwei Inspecteurs Généraux hergestellt. Ihr Arbeitsbereich, der theoretisch alle dem Unterrichtsministerium unterstehenden Bibliotheken umfasst, erstreckt sich in der Praxis nur auf die Provinzbibliotheken. Sie kontrollieren die verwaltungsmässige und technische Seite des Bibliothekswesens, also die Aufbewahrung der Bücherbestände, die Kataloge, die Neuerwerbungen und die Verwaltung im allgemeinen. Über die Ergebnisse ihrer regelmässigen Besichtigungen

berichten die Inspecteurs Généraux unmittelbar dem Minister. Sie sind gleichzeitig auch Inspektoren für die Provinzarchive. Während der Dauer der Besetzung Frankreichs durch die deutschen Truppen berichten die Inspecteurs Généraux an den Administrateur Général der Bibliothèque Nationale, dem die Betreuung des gesamten französischen Bibliothekswesens im besetzten Gebiet für die Dauer der Besetzung übertragen ist.

Die Bedeutung dieser Aufsichtsbehörde für die Entwicklung des modernen französischen Bibliothekswesens im Sinne einer Vereinheitlichung der Aufgaben und Kräfte ist sehr gross.

2) Die Commission supérieure des Bibliothèques

Als beratene Instanz in allen Fragen, die die öffentlichen Bibliotheken betreffen, steht dem Minister eine durch Erlass vom 12.1.1909 geschaffene Kommission zur Seite. Ihr unterbreitet der Minister alle auf dem Verordnungswege zu erledigenden Fragen zur Beratung, soweit sie die allgemeine Verwaltung der Bibliotheken, die Zulassungsbedingungen zu Fachprüfungen, die Ausbildung des Nachwuchses usw. betreffen. Die einzelnen Mitglieder dieser Kommission können vom Minister zu Gutachten aufgefordert werden, die dann von einem ständigen Ausschuss geprüft werden. Dieser ständige Ausschuss erledigt überdies alle dringenden bibliothekarischen Angelegenheiten. Die Commission supérieure, deren Tätigkeit etwa der des Reichsbeirats für Bibliotheksangelegenheiten in Deutschland entspricht, hat in den letzten Jahren fast ganz ihre frühere Bedeutung verloren.

b) Die Einziehung und Behandlung der Pflichtexemplare (Dépôt légal)

Die Abgabe von Pflichtexemplaren von allen in Frankreich erscheinenden Büchern an die damals Königliche Bibliothek in Paris geht bereits auf einen Befehl Franz I. vom Jahre 1537 zurück. Nach den Änderungen, die die in der Pflichtexemplarfrage im Erlass von 1839 getroffene Regelung in den Jahren 1881, 1925 und 1935 erfahren hat, ist die Abgabe der Pflichtexemplare für die französischen Bibliotheken in folgender Weise geregelt: Drucksachen jeder Art (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Stiche, Ansichtskarten, Landkarten usw.), Musikalien und Photographien, die öffentlich verkauft werden oder zur Wiedergabe frei gegeben sind, ferner Filme, Schallplatten und allgemein alle Massenerzeugnisse der graphischen Kunst sind mit gewissen Ausnahmen und Einschränkungen in zwei Exemplaren abzuliefern. Ein Exemplar liefert der Drucker oder Hersteller und das andere der Verleger ab. Die Drucker des Departements Seine liefern ihre Exemplare unmittelbar, die Drucker der übrigen Departements auf dem Wege über ihren Präfekten oder Sousprāfekten an das Innenministerium ab. Die Verleger senden die abzugebenden Stücke unmittelbar an die Bibliothèque Nationale in Paris. Das Innenministerium leitet die bei ihm von den Druckern eingehenden Stücke der Bibliothèque Nationale zu, die ihrerseits nach Erhalt des ihr zustehenden Verlegerexemplars eines der beiden Stücke an eine andere öffentliche Bibliothek weitergibt. Für die Auswahl der Bibliotheken, die ein Recht auf das zweite Stück der Pflichtexemplare besitzen, bestehen feste Richtlinien. Die Bibliotheken sind verpflichtet, die ihnen als Pflichtexemplar zugehenden Werke aufzubewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Überwachung der Pflichtexemplarabgabe geschieht durch die Régie du Dépôt légal beim Innenministerium, in der alle am Buch interessierten Kreise vertreten sind. Infolge der mangelhaften Organisation des französischen Buchhandels ist die Erfassung der Neuerscheinungen durch das Dépôt légal nicht lückenlos möglich. Auf Grund der Eingänge des Dépôt légal wird durch die Bibliothèque Nationale die «Bibliographie de la France» als amtliches Verzeichnis der französischen Neuerscheinungen bearbeitet.

Diese Organisation der Pflichtexemplarabgabe ist für die französischen Bibliotheken bei ihren relativ geringen Anschaffungsmitteln von grosser Bedeutung. Die Bibliothèque Nationale in Paris insbesondere ist dadurch zu einer wahren Nationalbibliothek geworden, bei der man nahezu jedes französische Buch zu finden erwarten kann. Auch die übrigen Bibliotheken, denen das zweite Exemplar zugeleitet wird, haben dadurch eine ausserordentliche Vollständigkeit ihrer Bestände auf bestimmten Gebieten erreicht, soweit es sich um französische Bücher handelt. Der Unterschied zu den deutschen Bibliotheken verdient besonders hervorgehoben zu werden. In Deutschland ist eine einheitliche Abgabe von Pflichtexemplaren für das ganze Reich nur zu Gunsten der Deutschen Bücherei in Leipzig und zwar erst in allerletzter Zeit eingeführt worden; im übrigen ist diese wichtige Frage für die einzelnen deutschen Länder verschieden geregelt. Einige Länder Deutschlands kennen überhaupt keine Pflichtexemplarabgabe.

c) Die Bibliothekskataloge

Zahlreiche Bibliotheken Frankreichs haben Kataloge ihrer Bücherbestände im Druck veröffentlicht. Grössere Bedeutung hat unter diesen allerdings nur der alphabetische Verfasserkatalog der Bibliothèque Nationale in Paris, der heute in 159 Bänden vom Buchstaben A — Sage geht. Die handschriftlichen Kataloge der einzelnen Bibliotheken, durchweg als Zettelkataloge geführt, sind meist uneinheitlich, lückenhaft und veraltet. Eine gemeinsame verbindliche Instruktion für die Abfassung solcher Kataloge existiert in Frankreich noch nicht. Ein zu druckender Gesamtkatalog der Bücherbestände aller französischen Bibliotheken ist geplant.

Die früher hier und da in Angriff genommenen systematischen Kataloge sind fast überall aufgegeben worden. An ihre Stelle ist in den meisten Bibliotheken der Schlagwortkatalog (catalogue analytique) getreten. Dementsprechend sind auch die Bücher nur in ihren älteren Beständen systematisch aufgestellt, während die Neuerwerbungen durchweg nach dem Numerus currens, nur getrennt nach Formaten, in den Magazinen aufgestellt werden.

In der Gestaltung der Kataloge sind die deutschen Bibliotheken den französischen weit voraus. Die handschriftlichen Kataloge der Bücherbestände der deutschen Bibliotheken sind meist besser und mannigfaltiger, da fast bei allen grösseren Bibliotheken neben dem alphabetischen Katalog auch ein systematischer Katalog besteht und in der neuesten Zeit fast alle Bibliotheken für ihre alphabetischen Kataloge ein einheitliches Zettelmaterial zentral geliefert bekommen. Ein Gesamtkatalog über die Bücherbestände der grossen wissenschaftlichen Bibliotheken Deutschlands ist im Manuskript fertiggestellt und seine Drucklegung schon seit mehreren Jahren in Angriff genommen. Durch die Drucklegung dieses Katalogs, der die Bestände von über 100 deutschen Bibliotheken verzeichnet, ist die Preussische Instruktion für die Herstellung alphabetischer Kataloge faktisch in ganz Deutschland zur allgemein massgeblichen geworden.

Auf dem Gebiet der Handschriftenkatalogisierung dagegen sind die französischen Bibliotheken den deutschen überlegen. Ein gedruckter Katalog der Handschriften aller Bibliotheken Frankreichs mit dem Titel «Catalogue général des Manuscrits des Bibliothèques publiques de France» liegt zur Zeit beinahe fertig vor. Ein entsprechendes Unternehmen ist in Deutschland erst in allerletzter Zeit in Angriff genommen worden.

d) Die Regelung des Leihverkehrs

Die Entleihung von Büchern ist für die dem Ministère de l'Instruction publique unterstehenden Bibliotheken durch einen Ministerialerlass vom 12.12.1935 endgültig geregelt worden. Nach diesem Erlass können die französischen Bibliotheken untereinander und auch an ausländische Bibliotheken

Bücher unmittelbar verleihen, soweit nach den für sie geltenden Sonderbestimmungen überhaupt eine Verleihung von Büchern in Frage kommt. Manuskripte, Inkunabeln und kostbarere Werke dagegen müssen innerhalb Frankreichs durch den bei der Bibliothèque Nationale in Paris bestehenden «Service central des Prêts» entliehen werden; bei Entleihungen ins Ausland ist der diplomatische Weg vorgeschrieben. Auf jeden Fall dürfen die entliehenen Bücher nur in den Räumen der entleihenden Bibliothek benutzt werden. Die Kosten, die durch die Versendung an einen andern Ort und die Verpackung entstehen, trägt der Entleiher.

Diese Vorschriften über den Leihverkehr sind nur scheinbar sehr liberal. In Wirklichkeit verleihen fast alle Bibliotheken nur solche Bücher, die bei ihnen doppelt vorhanden sind. Zahlreiche Gruppen von Werken sind überhaupt von der Entleihung ausgeschlossen. Die Entleihung von Büchern in die Wohnung des Benutzers am Ort der Bibliothek ist im allgemeinen nur bei den Provinzbibliotheken üblich. Die Pariser Nationalbibliotheken und Universitätsbibliotheken mit Ausnahme der Sorbonne-Bibliothek sind im Prinzip Präsenzbibliotheken, die nur in seltenen Ausnahmefällen eine Entleihung nach Hause gestatten. Demgegenüber ist die Praxis der deutschen Bibliotheken seit langem weit liberaler, da innerhalb Deutschlands jedes Buch gegen eine Gebühr von 10 Pfennigen aus jeder deutschen Bibliothek entliehen werden kann. In fast allen deutschen Bibliotheken — von den grossen Bibliotheken macht hierin nur die Deutsche Bücherei in Leipzig eine Ausnahme — ist im Gegensatz zu dem französischen System der Präsenzbibliothek die Entleihung nach Hause üblich. Die weitere grosse Schwierigkeit für die Entleihung an eine andere Bibliothek besteht bei den französischen Bibliotheken darin, dass es in Frankreich nicht leicht ist zu erfahren, wo ein gesuchtes Buch sich befindet. In Deutschland wird dieser Nachweis durch das Auskunftsbureau der Deutschen Bibliotheken in Berlin und den Deutschen Gesamtkatalog mühelos gegen eine ganz geringe Gebühr geliefert. Dementsprechend ist die Zahl der von den deutschen Bibliotheken innerhalb Deutschlands und nach dem Ausland verliehenen Bücher um ein Vielfaches höher als die entsprechenden Zahlen der französischen Bibliotheken.

e) Die personelle Organisation

Im einzelnen ist zu dieser Frage an späterer Stelle noch zu berichten (Vgl. Abschnitt III). Allgemein lässt sich sagen, dass der Plan einer einheitlichen Ausbildung und Ausrichtung der bibliothekarischen Kräfte der verschiedenen Kategorien, der im Prinzip bereits im Erlass von 1839 erscheint, in den französischen Bibliotheken noch nicht voll verwirklicht ist.

3. Die Bibliotheken im einzelnen

a) Die Nationalbibliotheken in Paris

Zu der Gruppe der sogenannten Nationalbibliotheken in Paris gehören folgende Anstalten:

Die eigentliche Bibliothèque Nationale (58, rue de Richelieu),
die Bibliothèque de l'Arsenal (1, rue de Sully),
die Bibliothèque Mazarine (23, quai Conti),
die Bibliothèque du Conservatoire national de Musique et de Déclamation (14, rue de Madrid),
die Bibliothèque de l'Opéra (place Charles-Garnier).

Diese 5 Pariser Nationalbibliotheken sind mit Ausnahme der Bibliothèque Nationale öffentliche Bibliotheken im weitesten Sinne. Die Bibliothèque Nationale ist dagegen nur für solche Benutzer zugänglich, die durch wissenschaftliche Arbeiten oder akademische Titel qualifiziert sind oder den Nachweis erbringen, dass ein von ihnen benötigtes Buch sich in keiner andern Bibliothek findet.

Die Nationalbibliotheken unterstehen unmittelbar der Autorität und Kontrolle des Unterrichtsministeriums. Ihre verwaltungsmässige Organisation ist völlig einheitlich: Einheitlicher Staatsbeamtenkörper, gemeinsamer Etat usw. Sie bilden als Ergebnis einer langen Entwicklung zusammen die «Réunion des Bibliothèques nationales», die eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes darstellt. Die Réunion hat einen selbständigen, von einem Conseil administratif aufgestellten Sachetat, der lediglich der Billigung des Unterrichts- und Finanzministers unterworfen ist. Dieser Conseil verfügt ferner selbständig über Geschenke und Stiftungen und ist für alle Fragen zuständig, die die Verwaltung der Einkünfte der Nationalbibliotheken betreffen. Diese Einkünfte der Réunion setzen sich zusammen aus einem jährlichen Staatszuschuss, aus eigenen Mitteln, aus Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen, aus Gebühren usw.

Alle anderen Fragen (Personalangelegenheiten, innere Organisation, Entleihungen usw.) werden von einem zur Zeit nicht in Tätigkeit befindlichen Comité consultatif unter dem Vorsitz des Administrateur Général der Bibliothèque Nationale geregelt.

Die Verwaltung der Nationalbibliotheken liegt in den Händen des Administrateur Général der Bibliothèque Nationale, der unter der Aufsicht eines Vertreters des Finanzministers die Einnahmen und Ausgaben der Nationalbibliotheken anweist.

Die Autonomie der Réunion erstreckt sich nicht auf das Personal der Nationalbibliotheken, das vielmehr vom Unterrichtsminister ernannt wird. Lediglich eine kleinere wechselnde Zahl von Hilfskräften wird aus den Mitteln der Réunion bezahlt.

Die Ausgaben der Nationalbibliotheken in den 5 letzten Vorkriegsjahren gehen aus der folgenden Zusammenstellung hervor:

		1935	1936	1937	1938	1939
Sachliche Ausgaben	Bibliothèque Nationale	669376	628070	848516	1202265	1494103
	Arsenal	35142	61814	40006	50765	66222
	Mazarine	41421	33102	42212	46965	60271
	Opéra	–	–	13841	19965	30123
	Conservatoire	–	–	11633	12270	9619
	Insgesamt	745939	722986	956208	1332230	1660338
Bücherkauf und Einband	Bibliothèque Nationale	767477	781292	850454	917216	1068633
	Arsenal	24414	38734	38691	57212	67288
	Mazarine	7854	8048	10087	10765	9294
	Opéra	–	–	11297	7483	10242
	Conservatoire	–	–	18407	13356	13733
	Insgesamt	799745	828074	928936	1006032	1169190
Druck und Kauf von Katalogen	Bibliothèque Nationale	385933	355938	472404	473846	663071
	Arsenal	11440	12436	13686	–	5934
	Mazarine	–	–	–	–	–
	Opéra	–	–	–	–	–
	Conservatoire	–	–	–	–	–
	Insgesamt	397373	368374	486090	473846	669005
Gesamtsumme		1943057	1919434	2371234	2812108	3498533

Im einzelnen ist zur Charakterisierung der 5 Bibliotheken, die zu der Réunion gehören, folgendes zu sagen:

Die *Bibliothèque Nationale* hat einen universalen Charakter, d. h. sie bemüht sich, das Wichtigste aus der gesamten französischen und ausländischen Buchproduktion zu erwerben. Da sie, wie bereits früher gesagt, die gesamte französische Buchproduktion in einem Stück als Pflichtexemplar erhält, erreicht sie dieses Ziel auf dem Gebiet des französischen Buches mit ziemlicher Vollständigkeit. Dagegen erweist sie sich, gemessen etwa an den Beständen der ihr hinsichtlich dieser Aufgabe vergleichbaren Preussischen Staatsbibliothek in Berlin, als nur mangelhaft mit ausländischer Literatur ausgestattet. Die Ursache dafür liegt einmal an den für diesen Zweck ungenügenden Anschaffungsmitteln, dann aber auch an der Art, wie das Erwerbungsgeschäft gehandhabt wird, an der für diese Aufgabe unzureichenden Vorbildung der Bibliothekare und nicht zuletzt an einer gewissen Selbstüberschätzung. Durch die Beschränkung in der Benutzung sucht die Bibliothèque Nationale ihren rein wissenschaftlichen Charakter zu bewahren, obwohl sie, wie gesagt, auch die nichtwissenschaftliche französische Literatur in vollem Umfang erhält.

Die Bestände der Bibliothèque Nationale sind auf 4 Abteilungen (Départements) aufgeteilt: Druckschriften (mit einer besonderen geographischen Abteilung), Handschriften, Münzen und Antiken sowie Kupferstiche. Der besondere Reichtum der Bibliothèque Nationale beruht in ihrer Handschriftensammlung, die in der Welt ihresgleichen höchstens in den Sammlungen des British Museum in London und der Vaticana in Rom hat. Die Münzen- und Kupferstichsammlungen sind nach deutscher Auffassung in einer Bibliothek als Fremdkörper anzusehen. Solche Sammlungen grösseren oder kleineren Ausmasses finden sich indes in vielen französischen Bibliotheken.

Als eine selbständige Abteilung der Bibliothèque Nationale ist die Bibliothèque de la Fondation Smith-Lesouëf (Nogent-sur-Marne, rue Charles VII.) anzusehen. Sie umfasst eine abgeschlossene Sammlung von seltenen und kostbaren Werken besonders zur Geschichte und Literatur des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

In Versailles besitzt die Bibliothèque Nationale einen sogenannten Annexe, der die wegen Raummangels aus der Bibliothèque Nationale ausgeschiedenen Bestände vor allem an Provinzzeitungen und Patentschriften enthält und mit der Bibliothek in einem regelmässigen Schnellverkehr durch Automobil steht. Diese Lösung des Raumproblems, das allen modernen Gross-Bibliotheken Sorgen bereitet, ist auch in Deutschland in ähnlicher Form vielfach erörtert, aber im allgemeinen abgelehnt worden. Auch die Pariser Lösung, die von den Franzosen selbst als sehr glücklich angesehen wird, kann nicht restlos überzeugen.

Zur Zeit umfasst die Bibliothèque Nationale 4.500.000 Bände Druckschriften und 128.000 Handschriften, ihre Lesesäle wurden im Jahre 1938 von 270.000 Lesern benutzt.

Die *Bibliothek des Arsenal und die Mazarine* sind gleichfalls Universalbibliotheken mit reichen alten Beständen, doch berücksichtigen sie in ihren Neuerwerbungen vor allem die Gebiete der Literatur und Geschichte. Die Bibliothek des Arsenal ist ausserdem besonders reich an Theaterstücken und an Schriften zur Geschichte und Kunst des Theaters. Der besonderen Art ihrer Sammelgebiete entsprechend werden diese beiden Bibliotheken auch bei der Verteilung der zweiten Stücke der Pflichtexemplare berücksichtigt.

Die *Bibliotheken der Opéra und des Conservatoire* sind Spezialbibliotheken für das Gebiet der Musik und der Musikgeschichte. Ihre Bestände, die auch einige wertvolle deutsche Musikautographe enthalten (Mozart: Don Juan; Beethoven, Bach usw. im Conservatoire), sind weit berühmt. Beide erhalten die ihren Sammelgebieten entsprechenden Schriften bei der Verteilung der zweiten Pflichtexemplarstücke.

b) Die Universitätsbibliotheken

Jede Universität Frankreichs besitzt eine eigene Bibliothek, die dem Rektor der Universität unmittelbar unterstellt ist. Der Etat der Bibliotheken ist mit dem der Universität vereinigt. An den Beratungen des Verwaltungsrats der Universität nimmt der Leiter der Bibliothek teil, soweit es sich um Fragen handelt, die die Bibliothek betreffen. Der Bücherankauf erfolgt durch eine besondere Kommission, zu der die Dekane der Fakultäten und einzelne Professoren gehören; jedoch steht 1/4 des Anschaffungsfonds dem Leiter der Bibliothek zur freien Verfügung.

Da die Universitätsbibliotheken in erster Linie dazu bestimmt sind, den Bedürfnissen des akademischen Unterrichts zu genügen, haben ihre Bestände nicht den universalen Charakter, den die Nationalbibliotheken besitzen. Aber einzelne, wie die von Paris und Montpellier insbesondere,die sehr alten Ursprungs sind, verfügen doch über sehr reiche alte Bestände. Der Benutzerkreis beschränkt sich auf die Professoren der Fakultäten und die immatrikulierten Studenten. Der Leiter der Bibliothek kann darüber hinaus auch noch andere durch ihre Arbeiten qualifizierte Benutzer zulassen.

Es gibt zur Zeit folgende Universitätsbibliotheken, deren Gebiet ganz oder teilweise besetzt ist:

Paris (für die Departements Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Oise, Marne, Loiret, Eure-et-Loir, Loir-et-Cher, Cher);
Besançon (für die Departements Doubs, Belfort, Haute-Saône, Jura);
Bordeaux (für die Departements Gironde, Landes, Basses-Pyrénées);
Caen (für die Departements Calvados, Orne, Manche, Eure, Seine-Inférieure, Sarthe);
Dijon (für die Departements Côte-d'Or, Aube, Haute-Marne, Nièvre, Yonne);
Lille (für die Departements Nord, Pas-de-Calais, Somme);
Nancy (für die Departements Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges);
Poitiers (für die Departements Vienne, Indre-et-Loire, Charente, Charente-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée);
Rennes (für die Departements Ille-et-Vilaine, Maine-et-Loire, Mayenne, Loire-Inférieure, Morbihan, Côtes-du-Nord, Finistère).

Zur Universitätsbibliothek Paris gehören folgende Bibliotheken:

1. Die Bibliothèque de la Sorbonne
   Sie hat universalen Charakter. In ihren Neuerwerbungen dient sie in erster Linie den Facultés des Lettres et des Sciences.
2. Die Bibliothèque Ste-Geneviève
   Sie hat ebenfalls universalen Charakter und ist reich an alten Beständen. Durch umfassende Erwerbung neuerer Literatur ist sie zu einer modernen Gebrauchsbibliothek grossen Stils geworden (Lesesaal mit 700 Plätzen). Zur Benutzung ist jederman ohne Formalität zugelassen. Ihre 1934 erfolgte Eingliederung in den Rahmen der Universitätsbibliotheken hat diesen Charakter nicht verändert. Als Sonderabteilung ist ihr eine bedeutende skandinavische Bibliothek angegliedert.
3. Die Bibliothèque de la Faculté de Droit
4. Die Bibliothèque de la Faculté de Médecine
5. Die Bibliothèque de la Faculté de Pharmacie

6. Die Bibliothèque d'Art et d'Archéologie
7. Die Bibliothèque et Musée de la Guerre (Bibliothèque de Documentation Internationale Contemporaine)
   Die Bibliothèque de la Guerre ist aus einer wertvollen privaten Weltkriegssammlung erwachsen. Im Jahre 1925 ist sie zu einer Bibliothèque de Documentation Internationale Contemporaine ausgebaut worden und hat nunmehr die Aufgabe, alle französischen und ausländischen Veröffentlichungen über die internationalen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Zeit zu sammeln. In ihrer Entwicklung und heutigen Zielsetzung entspricht sie etwa der Weltkriegsbücherei in Stuttgart. Wie diese ausserhalb der Stadt Stuttgart untergebracht ist, so haben die Bestände der Bibliothèque de la Guerre im Schloss von Vincennes ausserhalb von Paris Unterkunft gefunden.

Die mit der Universität verbundenen wissenschaftlichen Institute besitzen daneben alle eigene Arbeitsbibliotheken. In der Provinz werden die Universitätsbibliotheken häufig von der gleichen Person wie die Stadtbibliotheken verwaltet. Dies ist z. B. der Fall in Besançon, Dijon, Lille und Rennes.

Mit Ausnahme der Pariser Universitätsbibliotheken, die manche Besonderheiten aus früherer Zeit bewahrt haben, gehen fast alle französischen Universitätsbibliotheken in ihrer heutigen Gestalt auf einen Erlass vom 4. 5. 1878 zurück. Bei ihrer Ausgestaltung hat das Vorbild der deutschen Universitätsbibliotheken starken Einfluss ausgeübt. Bemerkenswert ist, dass vielfach auch in der Provinz die Universitätsbibliothek nicht eine Einheit bildet, sondern in Fakultätsbibliotheken aufgegliedert ist.

c) Die Stadtbibliotheken

Die meisten französischen Städte besitzen eine öffentliche Bibliothek, die für die Benutzung durch die Einwohner bestimmt ist. Diese verleihen in der Regel innerhalb der Grenzen der Gemeinde Bücher nach Hause. Sie unterstehen der Verwaltungshoheit der Bürgermeister.

Durch Gesetz vom 20. 7. 1931 sind die Stadtbibliotheken in drei Gruppen eingeteilt. Die Einteilung richtet sich nicht nach der Grösse und Bedeutung des Ortes oder nach der Zahl der vorhandenen Bände, sondern nach dem Wert des «Fonds d'État». Hierunter versteht man die Bestände an Handschriften und Büchern, die während der Revolution durch Nationalisierung des Besitzes von Privatleuten, Emigranten, Geistlichen und der Krone in die Bibliotheken gelangt sind, sowie alle Bestände, die später auf Grund besonderer Zuweisungen des Ministeriums oder als Pflichtexemplar Eigentum der Bibliothek geworden sind. Da gerade die Bestände des «Fonds d'État» meist einen besonderen Wert besitzen, hat sich der Staat ein mehr oder weniger weitgehendes Kontrollrecht über die Stadtbibliotheken vorbehalten. Danach unterscheidet man:

1. Bibliothèques municipales classées,
2. Bibliothèques municipales contrôlées,
3. Bibliothèques municipales surveillées.

Abgesehen von den Unterschieden in der Art ihrer Leitung haben die Stadtbibliotheken aller drei Kategorien eine völlig einheitliche Organisation. Bei allen besteht ein Comité d'Inspection et d'Achats, das vom Minister auf Vorschlag des Präfekten ernannt wird und die Verwendung der Anschaffungsmittel, die Herstellung der Kataloge und den Austausch von Schriften überwacht. Daneben unterstehen

sie alle der regelmässigen Kontrolle der Inspecteurs Généraux. Zum Verkauf oder Austausch eines Buches aus ihren Beständen bedürfen sie einer ministeriellen Genehmigung. Zu Beginn jedes Jahres liefern sie einen Bericht über die Entwicklung der Bibliothek im abgelaufenen Jahre ab.

Die Städte sind zur Unterbringung der Bibliotheken und zur Instandhaltung ihrer Räume verpflichtet. Da diese Verpflichtung aber im Gesetz nicht näher umschrieben ist, herrscht auf diesem Gebiet die denkbar grösste Verschiedenheit. Wie die Art der Unterbringung, so wechselt auch die Grösse der für Anschaffungen zur Verfügung stehenden Mittel, die Zahl der Beamten und der Zustand der Sammlungen trotz aller staatlichen Aufsicht von Ort zu Ort. Verglichen mit deutschen Verhältnissen müssen die Unterbringung wie die Vermehrungsmittel der französischen Stadtbibliotheken im allgemeinen als sehr bescheiden bezeichnet werden.

1. *Bibliothèques municipales classées*

Die leitenden Bibliothekare dieser wertvollsten Gruppe unter den Stadtbibliotheken sind Staatsbeamte, die der Unterrichtsminister auf Grund einer drei Kandidaten umfassenden Vorschlagsliste des Bürgermeisters ernennt. Die Städte tragen einen Teil des Aufwandes für die Besoldung dieser Beamten, bei denen es sich mit Rücksicht auf den besonderen Wert der Sammlungen stets um Fachbibliothekare handelt. Im besetzten Gebiet gehören zu dieser Gruppe folgende Bibliotheken:

Amiens	Lille
Angers	Nancy
Besançon	Nantes
Bordeaux	Orléans
Boulogne-sur-Mer	Poitiers
Caen	Reims
Cambrai	Rennes
Châlons-sur-Marne	Rouen
Dijon	Tours
Douai	Troyes
La Rochelle	Valenciennes
Le Havre	Versailles

2. *Bibliothèques municipales contrôlées*

Dies sind alle Bibliotheken, deren Wert zwar keine Verwaltung durch Staatsbeamte aber doch eine dauernde fachmännische Überwachung erfordert, wie sie die Inspecteurs Généraux bei ihren gelegentlichen Besichtigungen nicht ausüben können. Sie werden daher durch die Leiter benachbarter Bibliotheken kontrolliert. Das Personal dieser Bibliotheken ist städtisch.

Abbeville	kontrolliert	durch	den Bibliothécaire de la Bibliothèque municipale d'Amiens
Alençon	—	—	den Bibliothécaire de la Bibliothèque municipale de Caen
Arras	—	—	den Bibliothécaire de la Bibliothèque municipale d'Amiens
Autun	—	—	den Bibliothécaire en chef de la Bibliothèque municipale de Dijon
Auxerre	—	—	den Bibliothécaire en chef de la Bibliothèque municipale de Dijon
Avranches	—	—	den Bibliothécaire de la Bibliothèque municipale de Rennes

Blois	kontrolliert	durch	den Bibliothécaire en chef de la Bibliothèque municipale de Tours
Bourges	—	—	den Bibliothécaire en chef de la Bibliothèque municipale de Tours
Charleville	—	—	den Bibliothécaire en chef de la Bibliothèque municipale de Reims
Chartres	—	—	einen Delegierten der Bibliothèque Nationale in Paris
Chaumont	—	—	den Bibliothécaire en chef de la Bibliothèque municipale de Troyes
Épernay	—	—	den Bibliothécaire de la Bibliothèque municipale de Châlons
Épinal	—	—	den Bibliothécaire en chef de la Bibliothèque municipale de Nancy
Évreux	—	—	den Bibliothécaire en chef de la Bibliothèque municipale de Rouen
Laon	—	—	den Bibliothécaire en chef de la Bibliothèque municipale de Reims
Laval	—	—	den Bibliothécaire de la Bibliothèque municipale de Rennes
Le Mans	—	—	den Bibliothécaire en chef de la Bibliothèque municipale de Nantes
Meaux	—	—	einen Delegierten der Bibliothèque Nationale in Paris
Niort	—	—	den Bibliothécaire de la Bibliothèque municipale de Poitiers
Saint-Germain	—	—	einen Delegierten der Bibliothèque Nationale in Paris
Saint-Omer	—	—	den Bibliothécaire de la Bibliothèque municipale de Boulogne
Sens	—	—	einen Delegierten der Bibliothèque Nationale in Paris
Soissons	—	—	den Bibliothécaire en chef de la Bibliothèque municipale de Reims
Verdun	—	—	den Bibliothécaire de la Bibliothèque municipale de Châlons.

3. *Bibliothèques municipales surveillées*

Alle andern Bibliotheken von einiger Bedeutung, insbesondere diejenigen, die mehr oder weniger regelmässig bei Bücherzuwendungen von Seiten des Unterrichtsministeriums bedacht werden, unterstehen einer regelmässigen Kontrolle durch die Archivare des Departements. Es handelt sich hierbei im besetzten Gebiet um rund 100 Stadtbibliotheken.

B. Die dem Unterrichtsministerium nicht unmittelbar unterstehenden Bibliotheken

1. Bibliotheken gelehrter Körperschaften

Diese Bibliotheken sind grundsätzlich nur für die Mitglieder der betreffenden Körperschaften zugänglich. In Ausnahmefällen kann andern Personen die Benutzung gestattet werden, wenn sie durch Mitglieder eingeführt sind. Verwaltungsmässig unterstehen diese Bibliotheken den betreffenden Körperschaften.

Bibliothèque de l'Institut de France

Die Beamten dieser Bibliothek sind Staatsbeamte.

Bibliothèque de l'Académie des Sciences

Die Bibliothek ist vom Institut unabhängig, obwohl die Académie des Sciences selbst zum Institut de France gehört.

Bibliothèque de l'Académie de Médecine

Diese Akademie gehört nicht zum Institut de France.

Wie in Paris, so gibt es auch in der Provinz eine Reihe von gelehrten Gesellschaften und Akademien, die alle ihre eigenen Bibliotheken besitzen. Meist sind diese Bibliotheken dem Rahmen der örtlichen Universitäts- oder Stadtbibliotheken eingegliedert.

2. Bibliotheken einiger höherer Lehr- und Forschungsanstalten

Im allgemeinen sind diese Bibliotheken nur für das Lehrpersonal und die Schüler geöffnet. Sie werden von den Anstalten, die von der Universität unabhängig sind, selbst verwaltet. Es handelt sich dabei in Paris um die Bibliotheken folgender Institute:

École normale supérieure,
Muséum d'Histoire naturelle,
Conservatoire des Arts et Métiers,
École polytechnique (zur Zeit geschlossen),
École centrale des Arts et Manufactures,
École des langues orientales vivantes,
École des Travaux publics und die
Observatorien in Paris, Meudon, Bordeaux usw.

3. Behördenbibliotheken

Die Behördenbibliotheken sind in erster Linie für die betreffenden Behörden selbst bestimmt, denen sie das nötige bibliographische Material für ihre Arbeiten liefern. Nur in Ausnahmefällen werden andere Benutzer zugelassen. In Paris verblieben, aber zur Zeit geschlossen sind die Bibliotheken

der Chambre des Députés,
des Sénat,
des Conseil d'État,
der Cour de Cassation und
der verschiedenen Ministerien.

4. Die Bibliotheken der Stadt Paris

Eine Sonderstellung nehmen die Bibliotheken der Stadt Paris ein. Sie unterliegen nicht der staatlichen Kontrolle, sind vielmehr Eigentum der Stadt und werden von ihr direkt verwaltet.

Bibliothèque administrative centrale, im Rathaus,
Bibliothèque historique de la Ville de Paris, 29, rue de Sévigné,
Bibliothèque Forney, 2, rue Titon.
Sie ist eine sehr reich ausgestattete Bibliothek für die Handwerker, verbunden mit einem Modell-Museum.
20 Bibliothèques d'arrondissements und
64 Bibliothèques de quartiers.
Von diesen 84 Volksbibliotheken sind die wichtigsten: Die Zentralbibliothek des 16. Arrondissements, die Volksbücherei der rue Fessart und die Kinderlesehalle der Heure joyeuse. Die beiden letzteren Bibliotheken werden in der Zukunft als Muster für die Reorganisation der Volksbüchereien und für die Schaffung von Kinderlesehallen dienen.

Es liegt nahe, in diesem Zusammenhang einen kurzen Blick auf die Volksbüchereiverhältnisse in Frankreich und Deutschland zu werfen. Während Deutschland ein gut durchgebildetes, von bibliothekarisch und pädagogisch geschulten Kräften verwaltetes Volksbüchereiwesen besitzt, kennt man in Frankreich kaum die Anfänge eines solchen. Meist fällt die Aufgabe der Volksbücherei heute in der Provinz den Stadtbibliotheken zu. Nur Paris mit seiner Millionenbevölkerung macht hierin eine Ausnahme. Bei der Ausgestaltung der Pariser Volksbüchereien ist das amerikanische Vorbild massgebend gewesen; die Gründung der beiden bedeutendsten ist durch amerikanische Komités erfolgt.

III. Personalverhältnisse der französischen Bibliotheken im besetzten Gebiet

Das Personal der französischen Bibliotheken umfasst staatliche und städtische Beamte sowie Angestellte der selbständigen Körperschaften.

Staatliche Beamte sind die Conservateurs, die Conservateurs-adjoints und die Bibliothekare der Bibliothèques Nationales, die Bibliothécaires en chef und die Bibliothekare der Universitätsbibliotheken, der Bibliothèques municipales classées, der Behördenbibliotheken und der Bibliotheken der höheren Lehr- und Forschungsanstalten.

Städtische Beamte sind die Conservateurs und die Bibliothekare der Bibliothèques municipales contrôlées und surveillées.

A. Ausbildung und Anstellungsverhältnisse der französischen Bibliothekare

Die Ausbildung der französischen Bibliothekare ist nicht einheitlich; aber soweit die Bibliothekare zu einer irgendwie wichtigeren Bibliothek gehören, haben sie alle eine höhere wissenschaftliche Ausbildung genossen, wie sie die Universitäten und die grossen Fachhochschulen vermitteln.

Im 19. Jahrhundert genoss die École des Chartes den Ruf, eine besonders geeignete Vorbildung für den bibliothekarischen Beruf zu geben. Die von ihr Ausgebildeten wurden bei Ernennungen in erster Linie berücksichtigt. Dieses Privileg ist heute durchbrochen einmal dadurch, dass als Voraussetzung für die Zulassung zum Bibliotheksdienst auch der Besuch anderer staatlicher Hochschulen anerkannt ist, dann aber auch dadurch, dass daneben noch eine Fachausbildung im engeren Sinn geschaffen worden ist, die zu der wissenschaftlichen hinzukommt. Die endgültige Form dieser Fachausbildung liegt heute noch nicht fest. Früher erhielten die Anwärter für das Berechtigungszeugnis (Certificat d'aptitude) für den bibliothekarischen Dienst an einer Universitäts- oder Stadtbibliothek der ersten Kategorie die praktische Ausbildung eben an einer dieser Bibliotheken. Dieses Berechtigungszeugnis ist gemäss Dekret vom 22.2.1932 durch ein bibliothekarisches Diplom (Diplôme technique de bibliothécaire) ersetzt worden. Für die Anwärter auf dieses Diplom werden in der École des Chartes ausserhalb ihres normalen Lehrplans besondere Kurse abgehalten, die durch eine praktische Ausbildung an einer grossen Bibliothek ergänzt werden. Als Abschluss ihrer Ausbildung unterziehen sich die Anwärter einer mündlichen und schriftlichen Prüfung. Die Anforderungen und Voraussetzungen dieser Prüfung sind geringer als die des Fachexamens für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst in Deutschland.

1. Die Nationalbibliotheken

Die Rangordnung der beamteten Kräfte der Nationalbibliotheken ist die folgende:

Administrateur Général,
Secrétaire Trésorier,
Conservateur,
Conservateur-adjoint,
Bibliothécaire,
Aide de bibliothèque.

Alle Ernennungen erfolgen durch den Unterrichtsminister.

Über die Besetzung des Postens des Administrateur Général verfügt der Minister völlig frei.

Der Secrétaire Trésorier (Verwaltungsdirektor) und die Conservateurs, die an der Spitze der einzelnen Bibliotheksabteilungen stehen, werden auf Vorschlag einer besonderen Kommission ernannt, die die Bewerbungen der einzelnen Kandidaten prüft. Die Ernennung erfolgt frühestens einen Monat nach Eintritt der Vakanz. Die Conservateurs werden nach Erlass vom 9.7.1909 aus den Reihen der Conservateurs-adjoints oder der Bibliothécaires gewählt, die wenigstens 15 Jahre lang Beamte der Bibliothek sind.

Die Conservateurs-adjoints werden ebenfalls von dieser Kommission vorgeschlagen und aus den Reihen der Bibliothécaires gewählt, die wenigstens seit 10 Jahren im Amt sind.

Für die Ernennung zum Bibliothécaire, die ebenfalls auf Vorschlag der Kommission erfolgt, sind nach einem Erlass vom 24.5.1927 entweder einer der folgenden akademischen Grade

Docteur ès lettres oder ès sciences,
Agrégé de l'enseignement secondaire,
Ancien membre des Écoles de Rome oder d'Athènes,
Archiviste-paléographe,
Ancien élève diplômé de l'École des langues orientales

oder zwei der folgenden Diplome Voraussetzung :

Licence ès lettres oder ès sciences,
Certificat d'aptitude à l'enseignement des langues vivantes (2e degré),
Diplôme de l'École pratique des hautes études,
Diplôme de l'École du Louvre,
Doctorat d'université (sciences ou lettres),
Doctorat en droit, en médecine, en pharmacie,
Certificat d'aptitude aux fonctions de bibliothécaire universitaire ou municipal.

Gewohnheitsmässig werden bei der Bibliothèque Nationale nur solche Anwärter berücksichtigt, die ausserdem das Diplôme technique de bibliothécaire besitzen. Nach einem Erlass vom 2.6.1927 ist jede dritte Beamtenstellung für einen Archiviste-paléographe reserviert.

Die Aides de bibliothèque müssen wenigstens das Baccalauréat oder ein entsprechendes Zeugnis besitzen und werden auf Grund eines Wettbewerbs (Concours) angenommen (Erlass vom 14.4.1927; dieser gilt in der gleichen Weise auch für die Universitätsbibliotheken).

2. Die Universitätsbibliotheken

Die Bibliothekare werden auf Vorschlag des Universitätsrektors vom Minister ernannt. Auf die Vorschlagsliste werden nur Anwärter gesetzt, die in ihrem Diplôme technique de bibliothécaire die Prädikate Gut und Sehr gut erhalten haben. Die leitenden Bibliothekare (Bibliothécaire en chef) werden auf Vorschlag des Rektors der Universität vom Minister ernannt.

Der Conservateur der Bibliothèque de la Sorbonne sowie die Conservateurs en chef der Bibliothèque de Documentation und der Bibliothèque d'Art et d'Archéologie werden vom Minister auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Universität ernannt.

3. Die Stadtbibliotheken

In den Bibliothèques municipales classées wird nach dem Gesetz vom 20.7.1931 der leitende Bibliothekar vom Minister ernannt. Der Bürgermeister reicht dazu eine Vorschlagsliste von 3 Anwärtern ein, die die gleichen Voraussetzungen wie für die Bibliothekare der Nationalbibliotheken erfüllen und das Diplôme technique besitzen müssen.

Die Bibliothekare der anderen Stadtbibliotheken werden nach dem Gesetz vom 5.4.1884 von dem Bürgermeister ernannt. Nach Möglichkeit sollen dabei nur Anwärter berücksichtigt werden, die das Diplôme technique besitzen.

Vergleicht man die Ausbildung der französischen Bibliothekare mit der der deutschen, so fällt bei der deutschen Ausbildung die grössere Einheitlichkeit als erstes in die Augen. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn des wissenschaftlichen Bibliothekars ist in Deutschland grundsätzlich der Besitz des Doktortitels und eines Staatsexamens; das Staatsexamen kann durch die Habilitation ersetzt werden. Die Anwärter (Referendare) werden ein Jahr lang an einer von ihnen zu wählenden Bibliothek praktisch ausgebildet und erhalten dann noch ein weiteres Jahr lang eine theoretisch-praktische Ausbildung an einer der grossen Bibliotheken von Berlin, Leipzig, München oder Wien. Den Abschluss der Ausbildung bildet ein mündliches und schriftliches Examen (Assessorprüfung). Die französische Ausbildung geht in der letzten Zeit mehr und mehr den gleichen, in Deutschland seit langem ausgezeichnet bewährten Weg, ohne jedoch bereits zur völligen Einheitlichkeit vorgedrungen zu sein. Auffallend ist ferner, dass dem französischen Bibliothekswesen die sogenannten Kräfte des mittleren Dienstes fehlen, mit denen die deutschen Bibliotheken besonders für die Erledigung mechanisch-technischer Arbeiten ausgezeichnete Erfahrungen gemacht haben. Eine diesen verwandte Kategorie stellen vielleicht die Aides de bibliothèque dar, die aber keine eigentliche bibliothekarische Ausbildung erfahren, sondern anscheinend im wesentlichen durch die Praxis allein in ihre Aufgaben hereinwachsen müssen. Interessant ist endlich die Beobachtung, dass bei den französischen Bibliothekaren, namentlich in den Universitäts- und Stadtbibliotheken das weibliche Element eine sehr grosse Rolle spielt, und dass es sich dabei vielfach um die lebendigsten Mitglieder des Beamtenkörpers handelt. Zum Teil wenigstens dürfte diese Erscheinung aus der relativ schlechten Bezahlung der Bibliothekare zu erklären sein.

Die französischen Bibliothekare sind zusammengeschlossen in der Association des Bibliothécaires français, die für ihre Mitglieder ein monatlich erscheinendes Bulletin herausgibt. Seit der deutschen

Besetzung ruht die Tätigkeit der Association völlig. Das wissenschaftliche Organ der französischen Bibliothekare ist die Zeitschrift Archives et Bibliothèques, die im Jahre 1935 an die Stelle der in der bibliothekarischen Welt hoch angesehenen Revue des Bibliothèques getreten ist.

B. Personalbestand und Besoldung

Nationalbibliotheken von Paris

	Francs
1 Administrateur Général	90.000
1 Secrétaire Trésorier 5 Conservateurs	49.000 — 62.000
12 Conservateurs-adjoints	42.000 — 49.000
55 Bibliothécaires	19.000 — 39.000
14 Aides de bibliothèque	10.500 — 17.250
142 Gehilfen und Arbeiter	

und eine wechselnde Zahl von verschiedenen Hilfskräften, die aus Sonderfonds bezahlt werden.

Universitätsbibliotheken

Paris

2 Conservateurs	49.000 — 62.000
9 Bibliothécaires en chef	42.000 — 49.000
33 Bibliothécaires	19.000 — 39.000
7 Aides de bibliothèque	10.500 — 17.250

In der Provinz (besetztes und unbesetztes Gebiet)

12 Bibliothécaires en chef	35.000 — 42.000
14 Bibliothécaires	16.000 — 30.000

Bibliothèques municipales classées

19 Bibliothécaires en chef	19.000 — 49.000
30 Bibliothécaires	19.000 — 39.000

In den Städten, in denen der Leiter der Universitätsbibliothek gleichzeitig die Leitung der Stadtbibliotek hat oder umgekehrt, erhält er zusätzliche Bezüge in der Höhe von einem Viertel seines Grundgehaltes.

C. Namentlicher Nachweis der Bibliothekare in leitender Stellung

Inspecteurs Généraux	Émile Dacier Marcel Bouteron

Nationalbibliotheken von Paris

Administrateur Général	Bernard Faÿ
Secrétaire Trésorier	Émile Leroy
Conservateur (Imprimés)	Martin
Conservateur (Médailles)	Babelon
Conservateur (Manuscrits)	Bondois
Conservateur (Estampes)	Laran
Conservateur (Bibl. Mazarine)	Lailler
Conservateur-adjoint (Arsenal)	Calot

Universitätsbibliotheken

Paris

Conservateur de la Bibliothèque de l'Université (Sorbonne)	Jean Bonnerot
Conservateur de la Bibliothèque Ste-Geneviève	de Valous
Bibliothécaire en chef der Faculté de Droit	Thomas
Bibliothécaire en chef der Faculté de Médecine	Hahn
Bibliothécaire en chef der Faculté de Pharmacie	Garnier
Bibliothécaire en chef der Bibliothèque de Documentation Internationale Contemporaine	Debyser

In der Provinz

Besançon	Piquard (gleichzeitig Leiter der Stadtbibliothek)
Bordeaux	Guinard
Caen	Vacher de la Pouge
Dijon	Oursel (gleichzeitig Leiter der Stadtbibliothek)
Lille	Frl. Wetzel (gleichzeitig Leiterin der Stadtbibliothek)
Nancy	Kolb
Poitiers	Brillant
Rennes	Malo-Renault (gleichzeitig Leiter der Stadtbibliothek)

Bibliothèques municipales classées

Amiens	Dubois
Angers	Frl. Varangot
Besançon	Piquard
Bordeaux	Masson
Boulogne	Héliot
Caen	Vacher de la Pouge
Cambrai	Plantain
Châlons-sur-Marne	Vendel
Dijon	Oursel
Douai	N.
La Rochelle	Frl. Villeneuve
Le Havre	Logié
Lille	Frl. Wetzel
Nancy	Thirion
Nantes	Lelièvre

Orléans	Boussard
Poitiers	Eygun
Reims	Frl. Réville
Rennes	Malo-Renault
Rouen	Labrosse
Tours	Collon
Troyes	Frau Jeulin-Plique
Valenciennes	Lefrancq
Versailles	Pichard du Page

Von der namentlichen Aufführung der Leiter der kleinen Stadtbibliotheken wird ihrer geringen Bedeutung wegen abgesehen.

IV. Kriegsschicksale der französischen Bibliotheken und ihre Tätigkeit seit Beginn der deutschen Besetzung

Das Referat Bibliotheksschutz im Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers in Frankreich hat am 1. Oktober 1940 seine Tätigkeit begonnen. Neben der laufenden Betreuung und Beaufsichtigung der Bibliotheken des besetzten Gebietes war es seine vordringlichste Aufgabe, Feststellungen über die in den französischen Bibliotheken entstandenen Kriegsschäden zu treffen und die vorgenommenen Flüchtungen kostbaren Bibliotheksgutes zu überprüfen. Zu diesem Zweck wurden in dem Zeitraum von Oktober 1940 bis April 1941 11 öffentliche Bibliotheken in Paris und 90 in der Provinz besichtigt und ausserdem 4 private Büchereien und 10 Flüchtungsdepots in Landschlössern aufgesucht. Das dabei gewonnene Bild ergab, dass der wie ein Sturmwind über das Land hinweggebrauste Krieg den Bibliotheken glücklicherweise nur geringen Schaden bereitet hatte. Als Totalverlust sind nur 4 Bibliotheken zu buchen bei einer Gesamtzahl von mehreren hundert Bibliotheken.

Am schmerzlichsten ist der Verlust der Stadtbibliothek in Tours, deren an der Loirebrücke gelegenes Gebäude am 19. Juni 1940 den Kampfhandlungen zum Opfer fiel und ausbrannte. Von einem Gesamtbestand von 180.000 Büchern und 2.100 Handschriften sind nur rund 1.000 Bücher und 800 Handschriften dem Feuertode entronnen. Es hat sich hier bitter gerächt, dass keine Sicherheitsmassnahmen getroffen waren und erst zwei Tage vor dem deutschen Angriff mit der Einlagerung von Handschriften in den Keller des Bibliotheksgebäudes begonnen wurde. Von nur lokaler Bedeutung ist die Vernichtung der Stadtbibliothek in Beauvais mit 40.000 Büchern und 220 Handschriften. Der Verlust der ganz unbedeutenden Stadtbibliotheken in Gisors (5.000 Bände) und Neufchâtel-en-Bray (3.000 Bände) wird hier nur der Vollständigkeit wegen verzeichnet. In der Stadtbibliothek Abbeville hat eine englische Fliegerbombe das Dach durchschlagen und etwa 3.000 Bände zerstört, in der Stadtbibliothek Le Havre haben ein halbes Dutzend englischer Brandbomben infolge Eingreifens deutscher Soldaten nur ein Buch beschädigt. Einige zerbrochene Fensterscheiben in Charleville, Compiègne und Soissons sowie der Verlust von 7 Handschriften in Sens und geringe Buchschäden in La Roche-sur-Yon und Vendôme beschliessen das Bild. Insbesondere muss festgehalten werden, dass die grossen Pariser Bibliotheken von Weltruf durch den Krieg in keiner Weise beeinträchtigt worden sind.

Die meisten französischen Bibliotheken hatten bereits zu Beginn des Krieges ihre Kostbarkeiten an Handschriften und Büchern in Sicherheit gebracht. Als Flüchtungsorte sind meist abgelegene Schlösser

im Süden und Südwesten Frankreichs gewählt worden, die heute zum Teil im besetzten, zum Teil im unbesetzten Gebiet liegen. Die Flüchtungen sind im allgemeinen mit Sorgfalt vorbereitet und durchgeführt worden. Die Besichtigung zahlreicher Flüchtungsdepots hat ergeben, dass die Aufbewahrung und der Zustand der geflüchteten Kostbarkeiten in der Regel gut waren. Soweit das geflüchtete Buchgut für die Arbeiten des Referates Bibliotheksschutz oder deutscher Gelehrter benötigt wurde und seiner Rückführung keine Bedenken entgegenstanden, ist es wenigstens aus den Flüchtungsdepots des besetzten Gebietes an den ursprünglichen Ort zurückgebracht worden. Insbesondere sind aus Schloss Ussé (Indre-et-Loire), wohin die Pariser Nationalbibliotheken 1668 Kisten mit Handschriften und Büchern geflüchtet hatten, in mehrfachen Transporten 460 Kisten nach Paris zurückgeführt worden.

Eine Liste der besichtigten Bibliotheken mit Angaben über ihre Bestände, Kriegsschäden und Flüchtungen folgt am Ende dieses Abschnittes.

Die Bibliotheken haben im allgemeinen gleich nach Beginn der Besetzung ihr normales Leben wieder begonnen. Im einzelnen lässt sich dazu folgendes sagen:

Paris:

Die Nationalbibliotheken von Paris wurden am 10.6.1940 geschlossen und schon am 24.6 wieder geöffnet. Der Besuch der Arbeitssäle, der in den ersten Wochen des Juli noch schwach war, ist dann rasch angestiegen und zur Zeit höher als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres.

Die Universitätsbibliotheken sind nicht einen Tag geschlossen worden.

Die Bibliotheken der Provinz:

In den meisten Städten des besetzten französischen Gebietes, selbst da, wo durch Kriegshandlungen grosse Schäden entstanden waren, haben die Stadt- und Universitätsbibliotheken ihre Tätigkeit sehr schnell wieder aufgenommen. Eine grosse Zahl von ihnen war überhaupt nicht geschlossen oder nur am Tage des Einzuges der deutschen Truppen. Viele waren nur 8-14 Tage geschlossen. Der Rest wurde wieder geöffnet, sobald die Umstände es gestatteten, d. h. das Personal zurückgekehrt war, die Gebäude wieder instand gesetzt waren usw. Bis zum November 1940 waren von 175 Bibliotheken 125 wieder voll in Betrieb. Seitdem ist die Zahl der wiedereröffneten Bibliotheken erheblich gestiegen und nur wenige kleinere Bibliotheken haben ihre Pforten noch nicht wieder geöffnet. Durch Massnahmen der deutschen Besatzungsmacht oder Belegung mit Truppen sind keine öffentlichen französischen Bibliotheken geschlossen worden. Aus den Berichten der Bibliothekare geht hervor, dass nach Abschluss der Kampfhandlungen die Zahl der Leser rasch anstieg und zwar sowohl derer, die die Arbeitssäle benutzen, als auch derer, die Bücher nach Hause entleihen. In vielen Städten war der Besuch der Bibliothek, nachdem er in den Monaten Mai bis Juni etwas nachgelassen hatte, in kurzer Zeit wieder ebenso stark wie in dem entsprechenden Abschnitt des Vorjahres, der in Frankreich sich durch eine mehr als durchschnittliche Frequenz auszeichnete. Da die Jahresberichte der Stadtbibliothekare über das Jahr 1940 noch nicht vorliegen, können Einzelheiten hierzu noch nicht gegeben werden.

Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich für das Leben der französischen Bibliotheken durch das Bestehen der Demarkationslinie. Die Einziehung des Pflichtexemplars aus dem unbesetzten Gebiet liess sich bisher nicht durchführen. Um hier Abhilfe zu schaffen, soll in der nächsten Zeit eine Zweigstelle der Pflichtexemplarstelle für das unbesetzte Gebiet in Clermont-Ferrand eingerichtet werden.

Die Schwierigkeit der Versorgung der Bibliotheken mit Heizmaterial vermochte nur vorübergehend die Tätigkeit der Bibliotheken zu beeinträchtigen. Als besonders begünstigt erwies sich die Bibliothèque Nationale in Paris, die an die Pariser städtische Zentralheizung angeschlossen ist. In der letzten Zeit macht sich ein Mangel bei den Materialien fühlbar, die für Einbandzwecke gebraucht werden (Leder, Leinen, Karton u. ä.).

In personeller Beziehung sind vor allem zwei Dinge hervorzuheben. Der ehemalige jüdische Administrateur Général der Bibliothèque Nationale in Paris, Julien Cain, wurde durch den Professor Bernard Faÿ ersetzt, dem gleichzeitig durch das Ministerium eine Art Oberaufsicht über die Bibliotheken des besetzten Gebietes übertragen wurde. Professor Faÿ ist u. a. bekannt durch Arbeiten zur Geschichte der amerikanischen Unabhängigkeit und zur Freimaurerfrage.

Von den beiden Inspecteurs Généraux Émile Dacier und Charles Schmidt wurde der letztere pensioniert und an seiner Stelle Marcel Bouteron, der Leiter der Bibliothek des Institut de France, zum Inspecteur Général ernannt. Bouteron ist in der Gelehrtenwelt bekannt als Balzac-Forscher. Der Leiter der Bibliothek der Sorbonne, Jean Bonnerot, wurde gleichzeitig unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung zum Inspecteur Général der Universitätsbibliotheken ernannt. Die Schaffung dieser Stellung erwies sich bei den besonderen Verhältnissen der Universitätsbibliotheken als wünschenswert.

Abschliessend muss die stets bewiesene loyale Haltung der französischen Bibliothekare und insbesondere des Administrateur Général der Bibliothèque Nationale, Professor Bernard Faÿ, anerkennend erwähnt werden.

Besichtigte Bibliotheken

BIBLIOTHEKEN	ZAHL der B (ücher) und H (andschriften)	KRIEGSSCHÄDEN	FLÜCHTUNGEN
a) Paris			
Bibliothèque Nationale	4.500.000 B 128.000 H	keine	
Arsenal	1.000.000 B 12.700 H	keine	1668 Kisten in Schloss Ussé (Indre-et-Loire), davon 460 Kisten inzwischen zurückgeführt, 400 Kisten in Schloss Castelnau (Lot) im unbesetzten Gebiet
Mazarine	350.000 B 4.600 H	keine	
Opéra	30.000 B	keine	
Conservatoire de Musique	30.000 B	keine	
Sorbonne	750.000 B 1.600 H	keine	
Sainte-Geneviève	700.000 B 4.000 H	keine	inzwischen zurückgeführt
Bibliothèque de la Guerre	110.000 B	keine	
Institut de France	800.000 B 3.000 H	keine	Schloss Lauroy b. Clemont (Cher)
Conservatoire des Arts et Métiers	100.000 B	keine	
Sénat	250.000 B 1.350 H	keine	Schloss Ussé (Indre-et-Loire)

BIBLIOTHEKEN	ZAHL der B (ücher) und H (andschriften)	KRIEGSSCHÄDEN	FLÜCHTUNGEN
b) In der Provinz			
Abbeville	65.000 B 780 H	Gebäude beschadigt, 3.000 B. vernichtet	
Alençon	82.000 B 670 H	keine	
Amiens	110.000 B 1.550 H	keine	im unbesetzten Gebiet
Angers	100.000 B 2.000 H	keine	
Angoulême	100.000 B	keine	
Autun	50.000 B 400 H	keine	
Auxerre	130.000 B 390 H	keine	
Avallon	20.000 B 40 H	keine	
Avranches	21.000 B 275 H	keine	in einem Keller der Stadt
Bar-le-Duc	60.000 B 820 H	keine	inzwischen zurückgeführt
Bayeux	60.000 B 480 H	keine	in der Kathedrale
Bayonne	60.000 B 350 H	keine	
Beaune	65.000 B 220 H	keine	
Beauvais	40.000 B 220 H	völlig vernichtet	
Belfort	26.000 B 18 H	keine	
Besançon (Bibl. mun.)	160.000 B 2.800 H	keine	aus Schloss Commarin inzwischen zurückgeführt; Schloss Byonne (Saône-et-Loire) im unbesetzten Gebiet
Besançon (Bibl. univ.)	60.000 B	keine	
Blois	70.000 B 300 H	keine	
Bordeaux (Bibl. mun.)	300.000 B 2.000 H	keine	aus Schloss Vayres inzwischen zurückgeführt
Bordeaux (Bibl. univ.)	500.000 B 200 H	keine	
Bourges	60.000 B 560 H	keine	Lazenay (Cher) im unbesetzten Gebiet
Brest	80.000 B 60 H	keine	Schloss Kerjean (Finistère)
Caen (Bibl. mun.)	160.000 B 800 H	keine	Schloss Condé südl. Caen

BIBLIOTHEKEN	ZAHL der B(ücher) und H(andschriften)	KRIEGSSCHÄDEN	FLÜCHTUNGEN
Caen (Bibl. univ.)	160.000 B	keine	
Chalon-sur-Saône	32.000 B 150 H	keine	inzwischen zurückgeführt
Châlons-sur-Marne	130.000 B 1.400 H	keine	Schloss Écheuilly (Maine-et-Loire)
Chantilly (Musée Condé)	30.000 B 1.500 H	keine	Schloss Vendœuvre (Indre) im unbesetzten Gebiet
Charleville	50.000 B 500 H	einige Fensterscheiben, keine Bücher	La Roche-sur-Yon
Chartres	140.000 B 1.700 H	keine	aus Schloss Villebon inzwischen zurückgeführt
Châteaudun	50.000 B 2.000 H	keine	
Chaumont	55.000 B 230 H	keine	
Cherbourg	80.000 B 450 H	keine	Schloss Tourlaville b. Cherbourg
Cognac	25.000 B 80 H	keine	
Compiègne	55.000 B 250 H	Gebäude beschädigt, keine Bücher	
Dieppe	40.000 B 180 H	keine	
Dijon (Bibl. mun.)	200.000 B 2.000 H	keine	Schloss Châteauneuf (Côte-d'Or)
Dijon (Bibl. univ.)	100.000 B 10 H	keine	
Dôle	60.000 B 400 H	keine	
Épernay	60.000 B 570 H	keine	Schloss Écheuilly (Maine-et-Loire)
Épinal	50.000 B 270 H	keine	Schloss La Ferté (Indre) im unbesetzten Gebiet
Évreux	50.000 B 160 H	keine	Niort (Deux-Sèvres)
Gisors	5.000 B	völlig vernichtet	
Honfleur	11.000 B	keine	
Joigny	23.000 B 70 H	keine	
Laon	60.000 B 700 H	keine	
La Roche-sur-Yon	25.000 B	einige Bücher	
La Rochelle	120.000 B 2.500 H	keine	
Laval	75.000 B 370 H	keine	

BIBLIOTHEKEN	ZAHL der B(ücher) und H(andschriften)	KRIEGSSCHÄDEN	FLÜCHTUNGEN
Le Havre	90.000 B 600 H	Gebäude gering beschädigt, 1 Buch	Schloss Carrouges b. Alençon
Le Mans	120.000 B 500 H	keine	aus Schloss Buffard inzwischen zurückgeführt
Libourne	25.000 B	keine	
Meaux	25.000 B 150 H	keine	Schloss Carrouges b. Alençon
Melun	40.000 B 100 H	keine	inzwischen zurückgeführt
Mont-de-Marsan	15.000 B	keine	
Montbéliard	30.000 B 250 H	keine	
Moulins	50.000 B 100 H	keine	im Schloss Moulins
Nancy (Bibl. mun.)	220.000 B 2.500 H	keine	aus Schloss Vayres inzwischen zurückgeführt
Nancy (Bibl. univ.)	450.000 B 30 H	keine	aus Bordeaux inzwischen zurückgeführt
Nantes	200.000 B 2.600 H	keine	Notre-Dame de la Meilleraye (Loire-Inférieure)
Neufchâtel-en-Bray	3.000 B	vernichtet	
Nevers	80.000 B 180 H	keine	
Niort	65.000 B 220 H	keine	
Orléans	180.000 B 1.700 H	keine	aus Schloss Bardy inzwischen zurückgeführt
Pithiviers	5.000 B	keine	
Poitiers (Bibl. mun.)	100.000 B 800 H	keine	inzwischen zurückgeführt
Poitiers (Bibl. univ.)	160.000 B	keine	
Provins	45.000 B 280 H	keine	z. T. inzwischen zurückgeführt, Kataloge im unbesetzten Gebiet
Quimper	36.000 B 50 H	keine	
Reims	120.000 B 2.300 H	keine	inzwischen zurückgeführt
Rennes (Bibl. mun.)	200.000 B 800 H	keine	
Rennes (Bibl. univ.)	150.000 B 300 H	keine	
Rochefort	30.000 B 120 H	keine	

BIBLIOTHEKEN	ZAHL der B(ücher) und H(andschriften)	KRIEGSSCHÄDEN	FLÜCHTUNGEN
Rouen	250.000 B 4.000 H	keine	Schloss Carrouges b. Alençon und Schloss Harcourt b. Brionne
Saint-Brieuc	40.000 B 140 H	keine	
Saint-Dié	52.000 B 130 H	keine	inzwischen zurückgeführt
Saint-Malo	30.000 B 30 H	keine	
Saint-Quentin	30.000 B 100 H	keine	
Saintes	45.000 B 100 H	keine	
Saumur	30.000 B 30 H	keine	
Semur	20.000 B 120 H	keine	
Sens	45.000 B 330 H	7 Handschriften vermisst	
Soissons	60.000 B 300 H	einige Fensterscheiben, keine Bücher	
Tours	180.000 B 2.100 H	bis auf 1.000 B. und 816 H. vernichtet	
Troyes	200.000 B 3.100 H	keine	Schloss Chaource und Vaux (Aube), Schloss Mornay und La Roche-Courbon (Charente-Inférieure)
Vannes	35.000 B 25 H	keine	
Vendôme	30.000 B 400 H	Gebäude und einige Bücher beschädigt	
Verdun	60.000 B	keine	inzwischen zurückgeführt
Versailles	300.000 B 1.700 H	keine	aus Schloss Trévarez inzwischen zurückgeführt. Schloss Castelnau im unbesetzten Gebiet
Vesoul	40.000 B 240 H	keine	
Vire	40.000 B 1.500 H	keine	

V. Literaturnachweise

Französische Bibliotheken im allgemeinen:

Encyclopédie française. T. 18: La Civilisation écrite, P. 4: Les Bibliothèques. Paris 1939.
Mothes, René: Essai sur le régime administratif des bibliothèques publiques en France. Paris 1939.
Leroy, Émile: Guide pratique des Bibliothèques de Paris. Paris 1937.

Für die Pariser Bibliotheken:

Leroy, Émile: Guide pratique des Bibliothèques de Paris. Paris 1937.
(Mit alphabetischem Register der einzelnen Bibliotheken.)

Für die Bibliotheken der Provinz:

Richesses des Bibliothèques provinciales, par Pol Neveux et Émile Dacier. Paris 1932.

Die massgeblichen Gesetzestexte:

Coyecque, Ernest: Code administratif des Bibliothèques d'étude. Paris 1929. (Abkürzung: Co.)
Journal Officiel. (Abkürzung: J. O.)

Im Einzelnen:

Grundgesetz des französischen Bibliothekswesens: Erlass vom 22.2.1839: Co. 250.

Pflichtexemplare:

Gesetz vom 19.5.1925: Co. 193.
Dekret vom 29.12.1933: J. O.

Bücherentleihung:

Ministerialerlass vom 12.12.1935: J. O.
Rundschreiben vom 18.1.1936: J. O.

Inspecteurs Généraux:

Dekret vom 21.3.1884: Co. 228.

Commission supérieure des bibliothèques:

Ministerialerlass vom 12.1.1909: Co. 234.
Ministerialerlass vom 29.3.1909: Co. 237.

Nationalbibliotheken von Paris:

Finanzielle Organisation:

Dekret vom 28.12.1926: Co. 290.
Dekret vom 18. 9.1927: Co. 311.
Dekret vom 5. 3.1928: Co. 320.

Personal:

Dekret vom 6.7.1930: J. O.
Dekret vom 17.9.1930: J. O.

Aides de Bibliothèque:

Dekret vom 28.12.1926: Co. 293.
Dekret vom 14. 4.1927: Co. 300.

Wissenschaftliche Beamte:

Dekret vom 24.5.1927: Co. 303.
Dekret vom 2.6.1927: Co. 307.

Diplôme technique de bibliothécaire:

Dekret vom 22.2.1932: J. O.
Erlass vom 26.5.1938: J. O. vom 13.6.1938.

Universitätsbibliotheken:

Paris:

Dekret vom 26.2.1886: Co. 469.
Dekret vom 22.3.1886: Co. 473.

Provinz:

Dekret vom 20.11.1886 u. 20.1.1887: Co. 474.
Dekret vom 20.12.1893: Co. 521.

Stadtbibliotheken:

Gesetz vom 5.4.1884: Co. 386 ff.
Gesetz vom 30.7.1929: Co. 412 ff.
Gesetz vom 20.7.1931: J. O. vom 23.7.1931.

Imprimerie Nationale. — J. 19067-41.